

amtes und aller Deiner seelsorglichen Verrichtungen von Gott reichlich gesegnet seiest und mit der Bitte, daß Du in das Gebet und heilige Opfer einschließest

Deinen

wohlmeinenden Freund

N. N.

Pastoralfragen und Fälle.

I. (Ein öffentlicher Gotteslästerer in der Todesgefahr). Aus der im zweiten Hefte dieser Zeitschrift S. 139 u. f. über die Behandlung öffentlicher Sünder im Beichtstuhle dargelegten und durch ein praktisches Beispiel beleuchteten Regel ist leicht ersichtlich geworden, daß nur höchst selten Fälle vorkommen dürften, wo einem öffentlichen Sünder bloß deshalb, weil er ein öffentlicher Sünder ist, die heiligen Sakramente verweigert werden müssen. Ich will nun noch einen hieher gehörigen Fall vorlegen, der allerdings in derselben Weise nur selten sich ergeben wird, jedoch immerhin Interesse haben dürfte, weil er sich wirklich ereignet hat und zwar vor nicht langer Zeit, und dann auch aus dem ganz besonderen Grunde, weil darin das Walten der göttlichen Straferechtigkeit nicht zu verkennen ist.

In der Pfarrgemeinde H—n Brünner Diözese hat am Frohnleichnamsfeste des heurigen Jahres während der theophorischen Prozession ein Bösewicht in einiger Entfernung, jedoch so, daß er von den Andächtigen, welche der Prozession beiwohnten, gesehen werden konnte, das Hochwürdigste Gut durch Geberden verhöhnt und verspottet. Die Strafe Gottes folgte ihm auf dem Fuße nach. Noch an demselben Tage wurde er vom Schlagflusse getroffen, seiner Sinne beraubt, und stöhnte und brüllte fürchterlich bis zu seinem bald darauf erfolgenden Tode. Es fragt sich, ob diesem gott-

losen Frevler die heiligen Sakramente der Sterbenden durften oder mußten gespendet werden?

Dieser Gotteslästerer war ein öffentlicher Sünder *publicitate facti* (S. 2. Heft S. 139). Er hatte ein öffentliches Aergerniß gegeben. Ein öffentliches Aergerniß muß öffentlich gut gemacht werden. Im Allgemeinen, wie l. c. mit dem heil. Alphons gesagt wurde, genügt zur Beseitigung eines öffentlichen Aergernisses die heilige Beicht, die vor mehreren Personen abgelegt wird, in der Weise jedoch, daß sie auch den Uebrigen bekannt wird, ebenso das gute Beispiel, welches durch ein wahrhaft christliches Leben gegeben wird.¹⁾ Auf diese Weise ist auch das Aergerniß einer öffentlichen Entehrung des allerheiligsten Sakramentes, an und für sich betrachtet, gut zu machen. Und was das gute Beispiel betrifft, so ist auf den Lasterer dieses wunderbaren Geheimnisses der göttlichen Liebe einzuwirken, daß er diesbezüglich ein gutes Beispiel gebe, also z. B. das heiligste Sakrament oft und mit großer Andacht besuche, die heiligen Sakramente mehrmals und andächtig empfangen; gerade durch die ehrfurchtsvolle und öftere Kommunion wird dieses Sakrament ganz vorzüglich geehret²⁾ und sonach das öffentliche Aergerniß der Entehrung desselben am wirksamsten gut gemacht. Wäre also der in Rede stehende Frevler außer der Gefahr des Todes hernach in den Beichtstuhl gekommen, so hätte man mit ihm nach diesen Andeutungen verfahren, dann weiters als Buße eine Andachtsübung zum allerheiligsten Sakramente, Abbitte, Sühnungskommunion, Spenden zur Beleuchtung des Altars oder zum ewigen Lichte u. dgl., je nach den Verhältnissen des Poenitenten auflegen müssen. Wäre er gut disponirt befunden worden, so

¹⁾ *Publica vitae christianae professione et ipsa Sacramenti receptione saepe, pluribus in casibus, reparari scandalum*, sagen auch zwei französische Provinzial-Konzilien. S. m. Werk Lib. III. pag. 138, 139.

²⁾ So das Concilium Prov. Aquensis a. 1850. Tit. VII. cap. 4. §. 3. In m. Werke Lib. III. §. 103. pag. 225, not. 2.

hätte ihm die Absolution und die heilige Kommunion gewährt werden können; außer es hätte für sein Seelenheil zuträglicher geschiene, ihm auf kurze Zeit die Absolution zu verschieben.

Nun befindet er sich aber in der Todesgefahr, des Gebrauches der Sinne beraubt. Freilich, wäre das letztere nicht der Fall, könnte er noch, und würde er wirklich und gut d. h. reuevoll u. s. w. beichten, so wären ihm die heiligen Sakramente der Sterbenden ohne Bedenken zu spenden; nur wäre er auf das hinzuweisen, was er für den Fall, daß er wieder geneset, bezüglich des guten Beispiels, der Verehrung des allerheiligsten Sakramentes, den Gläubigen gegenüber zu thun verpflichtet ist. Hätte er vor dem Delirium aufrichtige Reue und Buße gezeigt, so müßte er absolvirt (zur größeren Sicherheit bedingungsweise) und mit dem heiligen Oele der Kranken gesalbt werden; es wäre aber bekannt zu machen, daß er aufrichtige Reue gezeigt habe. Nun aber ist alles dieses nicht der Fall. Es ist keine Gewißheit vorhanden, ob er sich in guter Disposition befinde. Und werden die Leute nicht Anstoß nehmen, wenn ihm heilige Sakramente gespendet werden, ohne daß er zuvor Zeichen der Reue über seine offenkundige Gotteslästerung gegeben habe? — Nichts desto weniger sind ihm bedingungsweise die sakramentale Absolution und die letzte Delung (eben deshalb auch die *benedictio Apostolica*) zu ertheilen.

Denn bezüglich der erforderlichen Disposition kann man im Hinblick auf die unendliche Barmherzigkeit Gottes gleichwohl annehmen oder es mindestens für möglich halten, daß dieser Sünder in seiner Raserei auch lichte Augenblicke und in diesen von Gott die Gnade habe, einen Akt aufrichtiger Reue erwecken zu können, wenngleich die Zeichen der Reue äußerlich nicht hinreichend ersichtlich werden. Wer will der Barmherzigkeit Gottes Grenzen setzen? Die Leute aber können vernünftiger Weise kein Aergerniß nehmen, wenn ihm die obgenannten Sakramente gespendet werden; denn es fordert die dringendste Nothwendigkeit, seiner armen Seele durch die Gnadenmittel der Kirche

möglichst zu helfen: *Sacramenta propter homines*. Vielleicht würden die Gläubigen Anstoß nehmen, wenn der Seelsorger dies nicht thäte. Uebrigens möge der Seelsorger die Ursache angeben, warum er einem solchen sterbenden Sünder die heiligen Sacramente nicht versage. Es hat also in diesem Falle dasselbe zu geschehen, was bezüglich eines offenkundigen Concubinars im 2. Hefte dieser Zeitschrift S. 146 und 147 gesagt wurde. *In extremis extrema tentanda*.

Hätte aber dieser Gotteslästerer absolviert und mit der heiligen Dehlung gesalbt werden können, wenn er im Delirium, in seiner Raserei, noch immer das allerheiligste Sacrament beschimpft oder ungebührlich ausgesprochen hätte? Gewiß nicht, denn dadurch hätte er deutlich kund gegeben, daß er zum Empfange der heiligen Sacramente nicht disponirt war. Die Vermuthung der Reue, die man im Allgemeinen bei sterbenden Sündern, welche den Gebrauch der Sinne verloren haben, voraussetzen kann, wird hier durch die Thatsache des Gegentheiles ausgeschlossen. *Praesumptio cedit veritati*.

Wie denn aber, wenn dieser Gotteslästerer später von den Lästerungen abgelassen hätte, ohne jedoch Zeichen des Bewußtseins und der Reue zu geben: wäre es statthaft gewesen, ihn zu absolviren? Ich hätte ihm bedingungsweise die Absolution ertheilt, ungeachtet des gegründeten Zweifels über seine Disposition, früher aber noch einen Akt der Reue ihm vorgelegt. *In extremis extrema tentanda*. Es handelt sich um das ewige Heil einer unsterblichen, durch das Blut Christi erkauften Seele. Wer wollte da nicht alle möglichen Anstrengungen machen? Ich glaube mich dabei in Uebereinstimmung mit dem Doctor zelantissimus, dem heil. Alphons¹⁾, zu finden, der ganz allgemein sich so ausspricht: „*Necessitas efficit, ut licite*

¹⁾ Theol. mor. Lib. VI. n. 482.

possit ministrari Sacramentum sub conditione in quocumque dubio; per conditionem enim satis reparatur injuria Sacramenti, et eodem tempore satis consulitur saluti proximi“.²⁾

Es dürfte aber hier die allgemeine, praktisch wichtige Bemerkung am Platze sein, daß ein Priester, wenn er zu einem des Gebrauches der Sinne beraubten Sterbenden kommt, immer zuerst, bevor er die Absolution ertheilt, ihm einen Akt der Reue in kurzen aber kräftigen Worten vorsege; damit wenn derselbe noch Besinnung hat oder zur Besinnung kommt, zum Empfange der Absolution disponirt werde, falls er noch nicht disponirt ist. Im vorliegenden Falle war es auch angezeigt, dem Lasterer des allerheiligsten Sakramentes einen Akt des Glaubens vorzusagen, namentlich des Glaubens an die wirkliche Gegenwart Christi in diesem Sakramente, und einen Akt der Abbitte an das göttliche Herz Jesu wegen der durch die Lästerung demselben zugefügten Unbilden.

Canonicus Dr. Ernest Müller.

II. (Ein Casus über die Vollständigkeit der Beicht). Cajus confessarius commisit plura sacrilegia et quidem in statu gravis peccati aliquoties celebrando, communionem distribuendo, poenitentes absolvendo. Ast putat se satis integre confiteri accusando se commisisse sacrilegia certo numero.

Es fragt sich erstens: Ob die von Cajus begangenen Sacriliegen unter sich spezifisch verschieden seien? Zweitens: Welche Umstände der Sünden in der Beicht anzugeben seien? und drittens: ob die Beicht des Cajus vollständig gewesen sei?

Auf die erste Frage ist zu antworten: Die von Cajus be-

²⁾ In welchen Fällen den Sterbenden die Absolution zu verweigern sei, habe ich in wenigen Worten zusammengefaßt in meinem Werke Lib. III. §. 166. pag. 374. *Conclusio practica.*